



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Merkblatt

"Förderung von Örtlichen Gemeinschaftsausstellungen der Gewerbe- und Handelsvereine (Leistungsschauen) mit Zusatzveranstaltung"

(Stand: 08/2021)

1. Antragsberechtigte

Gewerbe- und Handelsvereine e.V. (**eingetragene Vereine**).

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausstellungen lokaler und regionaler Anbieter aus Handwerk, Handel, mittelständischer Industrie, den Freien Berufen und sonstigen Dienstleistungen für Endverbraucher (sog. Leistungsschauen), die von einer **qualifizierten Informationsveranstaltung** (Zusatzveranstaltung) zu mindestens einem aktuellen Thema von öffentlichem Interesse mit Bezug auf die regionalen Aussteller/innen (z.B. Fachkräfte, Aus- und/oder Weiterbildung, Mitarbeiterbindung, Digitalisierung, Energie- und Ressourceneffizienz, Einbruchschutz, altersgerechtes Wohnen) begleitet werden.

Bei der Zusatzveranstaltung kann es sich um Aktionstage, Foren, Workshops, Ausstellungen u.ä. handeln, ergänzt um neutrale Beratungsangebote und/oder Vorträge, oder um reine Vortragsveranstaltungen (mindestens drei halbstündige Vorträge pro Ausstellungstag).

Die Zusatzveranstaltung kann auch im Vorfeld (bis zu zwei Wochen vorher) der Leistungsschau stattfinden.

Die Örtlichkeit für die Vorträge und/oder Aktionen ist so zu wählen, dass allen interessierten Besuchern die Teilnahme möglich ist. Vorträge/Demonstrationen an Ständen der Aussteller erfüllen diese Voraussetzung nur, wenn eine entsprechende Sonderfläche mit genügend Raum für die Zuhörer/Zuschauer/innen vorgesehen ist.

Es wird empfohlen, die Aussteller/innen zu dem Schwerpunktthema/den Schwerpunktthemen möglichst auf einer gemeinsamen Ausstellungsfläche zu präsentieren, so dass eine deutliche Abgrenzung von anderen gewerblichen Präsentationen oder Aktivitäten gewährleistet ist. Werden keine Vorträge angeboten, ist dies zwingende Fördervoraussetzung.

An der Leistungsschau müssen mindestens acht Betriebe der mittelständischen Wirtschaft bzw. Anbieter sozialer Dienstleistungen teilnehmen, davon muss ein Anteil von mindestens 75 Prozent aus einem Umkreis von 20 km um den Veranstaltungsort kommen.

Der Zuschuss wird unabhängig von der Zahl der beteiligten Gewerbe- und Handelsvereine pro Leistungsschau nur einmal gewährt.

Nicht förderfähig sind Leistungsschauen ohne qualifizierte Zusatzveranstaltungen, Veranstaltungen wie verkaufsoffene Sonntage oder Tage der offenen Tür sowie reine Messebeteiligungen.

Die Durchführung der Leistungsschau samt Zusatzveranstaltung ist auch in digitaler Form möglich. Bei einer digitalen Leistungsschau muss die Zusatzveranstaltung für Interessierte präsent, separat und gut auffindbar angeboten werden und die mitmachenden Aussteller/innen aufzeigen. Ein Link zur Zusatzveranstaltung auf den Seiten der einzelnen Aussteller/innen der Leistungsschau ist nicht ausreichend.

Die technischen Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an einer digitalen Leistungsschau einschließlich Zusatzveranstaltung sind so zu wählen, dass Interessierten keine zusätzlichen Kosten entstehen, insbesondere für die Beschaffung von Hard- und Software.

Die eingesetzte Hard- und Software darf vom Endbenutzer keinerlei Installationen auf den Endgeräten abverlangen. Eine digitale Teilnahme an der Leistungsschau muss über sichere Verbindungen des Standardbrowsers möglich sein.

3. Fördervoraussetzungen

Zuwendungen sind nur zulässig für Vorhaben, für die ein erhebliches Landesinteresse besteht und die ohne die Zuwendung nicht durchgeführt würden. Daher dürfen Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen worden sein. Unter Beginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen oder eine andere bindende Vereinbarung zu verstehen. Die Planung des Vorhabens vor der Antragsstellung ist dagegen nicht schädlich für eine Förderung (§§ 23 und 44

Landeshaushaltsordnung und hierzu ergangene Allgemeine Verwaltungsvorschriften).

Verträge oder bindende Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Leistungsschau dürfen erst abgeschlossen werden, wenn der Förderbescheid vorliegt. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme bewirkt den Ausschluss von der Förderung.

Der Veranstalter/ die Veranstalterin **muss** eingetragener Verein (e.V.) sein und kann innerhalb von drei Jahren nur einmal gefördert werden.

Maßgeblicher Beginn des Dreijahreszeitraums ist das Jahr 2017.

Eine angemessene Eigenbeteiligung des Veranstalters/der Veranstalterin wird vorausgesetzt.

Auf die Förderung ist in geeigneter Form im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, in Publikationen und Social Media und/oder am Veranstaltungsort an gut sichtbarer Stelle ausdrücklich hinzuweisen. Ein Logo des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg kann angefordert werden.

4. Rechtsgrundlagen

Die Förderung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Mittelstandsförderung (MFG) vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2000, S. 745 ff.) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes und des Staatshaushaltsplanes entsprechend der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Zuschuss

Der Zuschuss wird im Wege einer Festbetragsfinanzierung, d.h. als pauschaler Zuschuss ohne Kostennachweis nach Vorlage des Verwendungsnachweises gewährt und beträgt 1.500,00 Euro.

6. Antragsfrist, Antragsunterlagen

Der Förderantrag ist beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Referat 41 Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4
(Neues Schloss)
70173 Stuttgart

in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form an poststelle@wm.bwl.de einzureichen.

Der Antrag ist **mindestens acht Wochen vor Beginn der Leistungsschau** auf dem Antragsformular des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus einzureichen. Sie finden das Antragsformular zum Download hier: <http://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/>.

Mit dem Antrag sind eine vorläufige Ausstellerliste sowie ein Konzept der Zusatzveranstaltung einzureichen.

7. Sachbericht und Verwendungsnachweis

Nach Durchführung der Veranstaltung ist die zweckgerichtete Verwendung des Zuschusses z.B. durch Presseberichte nachzuweisen und mit Unterschrift des Vereinsvorstandes zu bestätigen.

Zudem sind vom Veranstalter Angaben über die Branchenzugehörigkeit der teilgenommenen Aussteller/innen sowie die Zufriedenheit dieser Unternehmen mit der Veranstaltung vorzulegen (siehe Anlage zum Antrag). Es soll, für diese Teilnehmer/innenabfrage das dem Antrag beiliegende Muster verwendet werden. Dies gilt auch bei Durchführung der Veranstaltung in digitaler Form.

8. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg über

subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum Vorhaben (Termin und Ort der Leistungsschau und der Zusatzveranstaltung, Ausstellerfirmen, Thema und Termin der Zusatzveranstaltung)
- Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen. Rechtsgrundlagen sind § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBl. S. 42).

9. Ansprechpartnerinnen

Frau Lausterer, Tel. 0711/123-2652, E-Mail: Kerstin.Lausterer@wm.bwl.de

Frau Leupold, Tel. 0711/123-2130, E-Mail: Sigrid.Leupold@wm.bwl.de

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Referat 41 Mittelstand und Handwerk

Schlossplatz 4

(Neues Schloss)

70173 Stuttgart